



**ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2018

14. Juni 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
14065950/10161025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2018	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2018	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes,
Wien**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 2018 der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Mai bis Juni 2019 überwiegend am Sitz der Gesellschaft in Wien durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Wien, am 14. Juni 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018**

BILANZ ZUM 31. 12. 2018

AKTIVA	2018 (EUR)	2017 (EUR/1000)	PASSIVA	2018 (EUR)	2017 (EUR/1000)
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>			<i>I. eingefordertes und einbezahltes Stammkapital</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	2.400,01		7,2	70.000,00	70,0
<i>II. Sachanlagen</i>			davon eingezahlt		
1. Bauten auf fremdem Grund	37.021,50	11,9	70.000,00 / Vj. 70.000,00		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	87.609,52	108,7	120,6		
<i>III. Finanzanlagen</i>			II. Kapitalrücklagen		
1. sonstige Ausleihungen	5.736.089.947,87	7.172.355,6	1. nicht gebundene	1.896.503,52	1.456,1
B. UMLAUFVERMÖGEN			<i>III. Bilanzgewinn</i>	1.292.271.274,42	0,0
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>			davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	513.782,42	60,9	0,00 / Vj. 0,00		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr					
0,00 / Vj. 0,00			B. RÜCKSTELLUNGEN		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4.933.275,25	166.502,4	1. sonstige Rückstellungen	2.033.400,00	185,4
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr					
42.410,00 / Vj. 148.258.960,02			C. VERBINDLICHKEITEN		
	5.447.057,67	166.563,3	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.496,13	494,1
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	5.310.289,53	257,4	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			199.496,13 / Vj. 494.110,58		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
1. Transitorische Posten	12.295.363,13	13.908,8	0,00 / Vj. 0,00		
			2. sonstige Verbindlichkeiten	4.391.791.332,52	7.229.925,1
			davon gegenüber Abgabenbehörden		
			36.028,82 / Vj. 13.074,63		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
			16.587,40 / Vj. 11.429,72		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			4.864.174,83 / Vj. 12.706.953,56		
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
			4.386.927.157,69 / Vj. 7.217.218.192,69		
				4.391.990.828,65	7.230.419,3
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			5.063.670,96 / Vj. 13.201.064,14		
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
			4.386.927.157,69 / Vj. 7.217.218.192,69		
			D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	71.007.682,64	121.082,2
SUMME AKTIVA	5.759.269.689,23	7.353.213,0	SUMME PASSIVA	5.759.269.689,23	7.353.213,0
			Haftungsverhältnisse	1.610.695.004,66	1.611.135,4

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2018 BIS 31. 12. 2018

	2018 (EUR)	2017 (EUR/1000)
1. Umsatzerlöse	545.713,06	916,5
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	0,1
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	450,00	2,0
c. übrige	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>
	450,00	2,1
3. Betriebsleistung	<u>546.163,06</u>	<u>918,6</u>
4. Personalaufwand		
a. Gehälter	2.739.300,36	563,9
b. Soziale Aufwendungen		
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	14.702,02	8,2
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	310.760,52	122,7
bc. sonstige Sozialaufwendungen	<u>614,59</u>	<u>1,4</u>
	326.077,13	132,3
5. Abschreibungen		
a. Planmäßige Abschreibungen	32.630,62	38,2
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	16.076,67	3,3
b. übrige	<u>831.631,69</u>	<u>1.872,1</u>
	847.708,36	1.875,4
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	<u>-3.399.553,41</u>	<u>-1.691,1</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	31.981.188,59	8.956,9
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreib. zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	1.290.005.061,76	0,0
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	2.273.003,9
davon Abschreibungen 0,00 / Vj. 2.273.003.897,94		
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	26.314.922,52	7.295,8
12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzerfolg)	<u>1.295.671.327,83</u>	<u>-2.271.342,8</u>
13. Ergebnis vor Steuern		
Zwischensumme aus Z 7 und Z 12	<u>1.292.271.774,42</u>	<u>-2.273.033,9</u>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	500,00	0,5
15. Ergebnis nach Steuern	1.292.271.274,42	-2.273.034,4
16. Jahresüberschuss	<u>1.292.271.274,42</u>	<u>-2.273.034,4</u>
17. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a. Nicht gebundene Kapitalrücklagen	0,00	2.273.034,4
18. Bilanzgewinn	<u>1.292.271.274,42</u>	<u>0,0</u>

Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Taborstraße 1-3/OG. 14
1020 Wien

Finanzamt: Wien 21/22
Steuer-Nr.: 740/0356-21

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2018

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2018 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2018 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Mieterinvestitionen: 10 Jahre.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB werden nicht verwendet.

1.1.3. Finanzanlagen

Im Finanzanlagevermögen finden sich langfristige Forderungen, die als Ausleihungen bilanziert wurden.

1.1.4. Zuschreibungen

Per 31.12.2018 wird laut FMA Bescheid vom 26. März 2019 von einer HETA-Recovery von 85,54% ausgegangen. Somit ist aufgrund des Wegfalls der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen von einer Werthaltigkeit der gesamten Forderungen gegenüber dem K-AF, welche aus der ABBAG Maßnahme I & II entstanden sind, von 100,00% auszugehen. Aus diesem Grund ist im Jahr 2018 eine Zuschreibung im Ausmaß der in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführten Wertberichtigungen der PIGNUS II ABBAG-Maßnahmen II und III erfolgt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.6. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Gem. § 2 Abs. 5 ABBAG-Gesetz hat der Bund die Finanzierung des Verwaltungsaufwandes der Gesellschaft im Verhältnis seiner Anteile an der Gesellschaft sicherzustellen.

Mit der Finanzierungsvereinbarung vom 14. Juni 2016 hat die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) die Zusage erteilt, ab 2016 die im Budget genehmigten Verwaltungsaufwendungen abzudecken. Die Finanzierungsvereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ist jedoch möglich. Weiters ist jede Vertragspartei berechtigt, im Falle einer gesetzlichen Änderung des Unternehmensgegenstands der ABBAG gemäß § 2 Abs. 1 ABBAG-Gesetz, die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung von Fristen, somit mit sofortiger Wirkung, zu kündigen. Im Jahr 2018 wurden keine weiteren Gesellschafterzuschüsse seitens des Bundes benötigt, da der operative Aufwand durch die Zinserträge aus der endfälligen Senior Zusage seitens der KA-Finanz AG abgedeckt werden konnte.

Die ABBAG wurde im Jahr 2015 mit der Projektleitung des Projekts PIGNUS betraut. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit der Zielsetzung initiiert, das Land Kärnten bei der Erstellung eines Angebotes zum Ankauf von Schuldtiteln der HETA, für die eine Haftung des Landes und der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (KLH; mittlerweile der KLH-Nachfolgegesellschaften) besteht, zu unterstützen. Durch den Ankauf sollten das Land Kärnten und die KLH (bzw. deren Nachfolgegesellschaften) von ihren Haftungsverpflichtungen befreit und die Gefährdung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, die eine Zahlungsunfähigkeit Kärntens hervorrufen würde, vermieden werden. Das erste Projekt PIGNUS bzw. das erste Angebot an die Gläubiger der HETA war nicht von Erfolg gekrönt. Demnach kamen auch die Hauptkostenpositionen für die ABBAG nicht zum Tragen. Jedoch ging die ABBAG gegenüber dem Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (K-AF) bzw. gegenüber externen Dienstleistern auch im Falle des Nicht-Erfolgs Verpflichtungen ein. Das erste Projekt PIGNUS endete Mitte/Ende März 2016. Die im Jahr 2016 angefallenen Agentenkosten im Rahmen des Projekts PIGNUS betragen rund EUR 1,062 Mio., die daraus entstandene Forderung gegenüber dem Kärntner-Ausgleichszahlungs-Fond wurde per 31.12.2016 zu 100% abgeschrieben.

Ab Mitte/Ende Mai 2016 startete das Projekt PIGNUS II als Ergebnis des zwischen dem BMF und Gläubigergruppen der HETA ausverhandelten Memorandum of Understanding (MoU). In diesem wurde vereinbart, dass der K-AF bis spätestens 5. September 2016 erneut ein Angebot zum Ankauf von Schuldtiteln der HETA legt. In diesem Projekt kam der ABBAG wiederum eine wesentliche Rolle zu, da die Zahlungsströme vom Bund an den K-AF, mit Ausnahme des Haftungsbeitrags des Landes Kärnten, über die ABBAG flossen (betrifft ABBAG-Maßnahme I bis IV). Im Zuge des Projekts musste die ABBAG auch wieder vermehrt Dienstleistungsbeziehungen eingehen, um eine rechtliche und finanzmarkttechnische Absicherung zu gewährleisten. Diese Dienstleistungsbeziehungen bauten sehr stark auf den im Vorprojekt eingegangenen Verpflichtungen auf, jedoch gingen diese noch darüber hinaus.

Das Angebot aus dem Projekt PIGNUS II war mit einer Annahmquote von 98,71% aller Gläubigerklassen (99,55% Senior Schuldtitel, 89,42% Nachrangschuldtitel) erfolgreich, wobei das Barzahlungsangebot iHv rd. EUR 29,2 Mio. Nominale für Seniorschuldtitel, das Umtauschangebot iHv rd. EUR 9.943,9 Mio. Nominale für Seniorschuldtitel und rd. EUR 719,9 Mio. Nominale der Nachrangdarlehen und das Angebot des Tausches der nachrangigen Schuldtitel in Nullkupon Schuldscheindarlehen iHv rd. EUR 104,6 Mio. Nominale angenommen wurde. Das Endfälligkeitsdatum der Nullkupon Inhaberschuldverschreibungen errechnet sich mit 14. Januar 2032, jenes für das Nullkupon Schuldscheindarlehen mit 28. September 2068.

Vom 1. Dezember 2016 bis 30. Mai 2017 lief die 180 Tage lang dauernde Rückkaufphase, in der der K-AF lt. MoU und Angebot verpflichtet war, anhand eines täglich bestimmten Rückkaufpreises die im Umtausch gegen HETA-Schuldtitel vom K-AF ausgegebenen Nullkuponanleihen zurückzukaufen. Nachdem der Haftungsbeitrag des Landes Kärnten aufgebraucht war (5. Dezember 2016) erfolgte die weitere Finanzierung durch den Bund über die ABBAG.

Im Jahr 2017 wurde von einem HETA-Recovery von 64,4% ausgegangen (laut FMA Bescheid vom 2. Mai 2017), somit war 2017 von einer Werthaltigkeit der gesamten Forderungen gegenüber dem K-AF, welche aus der ABBAG Maßnahme I & II entstanden sind, von 64,4% auszugehen. Aufgrund der vereinbarten Reihenfolge der Rückführung der bereitgestellten Mittel laut Vereinbarung ABBAG und K-AF, werden die ABBAG-Maßnahmen I und ABBAG-Maßnahme II zuerst bedient und demzufolge ergab sich für die Forderungen aus den ABBAG Maßnahmen III und IV (betreffen Agenten und Agentenanspruch-Kosten) eine Wertberichtigung von 100%.

In der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen ABBAG und K-AF wurde seitens der ABBAG eine Finanzierungszusage über einen Gesamtbetrag von EUR 10,477 Mrd zuzüglich einer allfälligen Differenz zum Barwert aufgrund eines negativen Zinsumfeldes im Zuge von

Kaufoperationen zugesichert. Diese Finanzierungszusage wurde zuzüglich den zugesicherten Agentenanspruch-Kosten iHv 40 Mio. und abzüglich des Haftungsbeitrages vom Land Kärnten und den bereits zur Verfügung gestellten Mittel als Eventualverbindlichkeiten gem. § 199 UGB unter der Bilanz angeführt.

Im Juni 2017 hat die HETA an den K-AF Mittel iHv rd. EUR 4,416 Mrd. ausgeschüttet. Diese Mittel wurden zur Tilgung der ABBAG-Maßnahme I verwendet und seitens der ABBAG konnten diese Mittel zur Tilgung des Darlehens gegenüber dem Bund aus der Kreditoperation nach § 81 BHG verwendet werden.

Im Dezember 2017 hat der K-AF an alle Halter von Schuldtiteln (vor- wie auch nachrangige) die das Angebot vom 06. September 2016 nicht angenommen haben, eine Einladung zur Anmeldung des Erhalts der Ausgleichszahlung ausgesprochen. Zur Tilgung für die Ausgleichszahlung wurden einerseits liquide Mittel vom K-AF von der ABBAG eingefordert und andererseits seitens der ABBAG am 19. Dezember 2017 FinStaG-Mittel iHv EUR 2,588 Mio., die die ABBAG vorläufig als Kassenveranlagung erhalten hat, vom Bund angefordert. Die Kassenveranlagung wurde im Jahr 2018 in eine FinStaG-Maßnahme umgewandelt.

Im Juli 2018 hat die HETA an den K-AF weitere Mittel iHv rd. EUR 1,848 Mrd. ausgeschüttet. Diese Mittel wurden zur restlichen Tilgung der ABBAG-Maßnahme I und zur Teiltilgung der ABBAG-Maßnahme II verwendet und seitens der ABBAG konnten diese Mittel zur weiteren Teiltilgung des Darlehens gegenüber dem Bund aus der Kreditoperation nach § 81 BHG verwendet werden.

Per 31.12.2018 wird von einer HETA-Recovery von 85,54% ausgegangen (laut FMA Bescheid vom 26. März 2019), somit ist von einer Werthaltigkeit der gesamten Forderungen gegenüber dem K-AF, welche aus der ABBAG Maßnahme I & II entstanden sind, von 100,00% auszugehen. Aufgrund der Verbesserung der Recovery ist im Jahr 2018 eine Zuschreibung im Ausmaß der in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführten Wertberichtigungen der PIGNUS II ABBAG-Maßnahmen II und III erfolgt.

Im Jahr 2017 wurde die ABBAG in die Refinanzierung der KA-Finanz AG (KF), im Zuge des Projektes Civitas, miteingebunden. Aufgrund des von der KF vorgelegten und bei der FMA im Antrag vom 9. Juni 2017 zur Zurücklegung der Bankenkonzession beigefügten Abbauplans bis 2026 mit anschließender Liquidation der KF, wurde die auf staatsgarantiertem Funding basierende Refinanzierung der KF in eine direkte Finanzierung über die ABBAG umgewandelt: (i) eine besicherte, am 20. April 2027 endfällige Super Senior Zusage iHv EUR 2,4 Mrd., (ii) ein besicherter, revolvingend anwendbarer Super Senior Rahmen von bis zu EUR 2 Mrd. mit Endfälligkeit 31. Dezember 2026, (iii) ein Super Senior Sonderrahmen iHv EUR 302 Mio. mit Endfälligkeit 31. März 2027 und (iv) eine unbesicherte, insolvenzrechtlich nachrangig gestellte, mit 30. April 2027 endfällige Senior Zusage iHv EUR 3,5 Mrd., wobei bis zu einem Maximalbetrag von EUR 988 Mio. die KF die Mittel aus der Senior Zusage für den jährlichen Verlustausgleich verwenden darf, der aufgrund von Abbauverlusten und operativen Verlusten über den Abbauperioden notwendig sein könnte.

Mit Bescheid der FMA vom 6. September 2017 wurde dem Antrag der KF zum Betrieb einer Abbaugesellschaft nach § 162 Abs. 1 BaSAG stattgegeben. Mit der Rückgabe der Banklizenz und dem Start des Betriebes als Abbaugesellschaft konnte die KF lt Vereinbarung über die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz vom 9. Juni 2017 Mittel im Wege einer Kreditoperation nach § 2 Abs. 1 Z 3 iVm § 1 Abs. 3 Z 2 FinStaG abrufen. Per 30. September 2017 hat die KF Mittel iHv 3,2 MrdEUR bei der ABBAG abgerufen, wofür die ABBAG beim Bund um 2,212 MrdEUR im Wege einer Kreditoperation nach § 2 Abs. 1 Z 3 iVm § 1 Abs. 3 Z 2 FinStaG. und EUR 988 Mio. im Wege eines Gesellschafterzuschusses angesucht hat. Diese Mittel wurden der KF im Zuge der endfälligen Senior Zusage mit Zinsen von 0,5735% p.a. weitergereicht. Am 13. Oktober 2017 hat die KF vereinbarungsgemäß weitere EUR 200 Mio. mit Zinsen von 0,5479% p.a. und am 25.01.2018 weiter EUR 100 Mio. mit Zinsen von 0,6314% p.a. im Rahmen der endfälligen Senior Zusage gezogen.

Bis zum 31. Dezember 2018 wurden an die KF im Rahmen des Super Senior Instruments Mittel iHv rd EUR 2,5 Mrd. ausgeliehen. Der Super Senior Rahmen wurde bis zum 31.12.2018 vollständig getilgt und seitens der KF nicht mehr erneut ausgenutzt.

Im Juli, November und Dezember 2018 fand seitens der KF, aufgrund des schnelleren Abbaus, eine vorzeitige Teiltilgung der endfälligen Super Senior Zusagen iHv EUR 558,5 Mio. statt. Dabei sind gem. der geschlossenen Vereinbarung zwischen KA Finanz AG und ABBAG Vorfälligkeitskosten iHv EUR 31,23 Mio. entstanden, welche in selber Höhe an den Bund weitergegeben wurden. Im Zuge der Rückzahlung wurde auch bei den betroffenen Ziehungen das gebildet Agio in voller Höhe aufgelöst.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

3.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterieller Vermögensgegenstand ist eine Homepage ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 4.800,00 (Vorjahr EUR 7.119,99) vorgenommen.

3.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 27.830,62 (Vorjahr EUR 31.051,49) vorgenommen.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2017 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	513.782,42	60.939,17	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4.933.275,25	166.502.401,91	42.410,00	148.258.960,02
Summe	5.447.057,67	166.563.341,08	42.410,00	148.258.960,02

3.2.1.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stammen im Wesentlichen aus der Weiterverrechnung von Aufwendungen.

3.2.1.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen gegenüber der KA-Finanz AG (KF) aus dem Projekt Civitas. Die sonstigen Forderungen gegenüber der KF ergeben sich im Wesentlichen aus entstandenen Zinsen, welche im Zuge der Kreditoperationen an die KF verrechnet werden. Diesen Forderungen stehen in gleicher Höhe Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund gegenüber.

3.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

3.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 12.295.363,13 (Vorjahr EUR 13.908.833,39) ausgewiesen und bestehen im Wesentlichen aus einem Disagio aus den endfälligen Super Senior Zusagen (Projekt Civitas). Das Disagio wird über die Laufzeit der Darlehen (welche sich auf die dahinterliegenden Bundesanleihen begründen) linear aufgelöst.

3.4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 70.000,00 zu Buche.

3.4.1. Kapitalrücklagen

3.4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage resultiert aus Gesellschafterzuschüssen aus dem Jahr 2017 und 2018 und beläuft sich per 31. Dezember 2018 auf EUR 1.896.503,52 (Vorjahr EUR 1.456.122,50).

3.4.2. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2018 beläuft sich auf EUR 1.292.271.274,42 (Vorjahr EUR 0,00).

3.5. Rückstellungen

3.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	19.200,00	29.000,00
Sonstige Rückstellungen	2.014.200,00	156.420,00
Summe	2.033.400,00	185.420,00

In den sonstigen Rückstellungen sind Vorsorgen für Bonusansprüche eines ehemaligen und des aktuellen Geschäftsführer enthalten, die durch die höhere Quote gem. des Mandatsbescheid vom 26.03.2019 entstanden sind.

3.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus	2018	199.496,13	199.496,13	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2017	494.110,58	494.110,58	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2018	4.391.791.332,52	512.100.029,74	300.000.000,00	3.579.696.989,00
	2017	7.229.925.146,25	12.706.953,56	2.005.119.213,17	5.212.098.979,52
Summe	2018	4.391.990.828,65	512.299.525,87	300.000.000,00	3.579.696.989,00
Summe	2017	7.230.419.256,83	13.201.064,14	2.005.119.213,17	5.212.098.979,52

3.6.1. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus unterschiedlichen Darlehen gegenüber dem Eigentümer einerseits aufgrund der ABBAG-Maßnahme I (§ 81 BHG Finanzierung) aus dem Projekt Pignus II in Höhe von EUR 157.230.168,69 (Vorjahr EUR 2.007.707.368,17) und andererseits aus dem Projekt Civitas in Höhe von EUR 4.234.504.149,71 (Vorjahr EUR 5.222.191.231,34).

3.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 71.007.682,64 (im Vorjahr EUR 121.082.235,40) und besteht im Wesentlichen aus einem Agio bzw. Disagio aus den endfälligen Super Senior Zusagen (Projekt Civitas). Das Agio/Disagio wird über die Laufzeit der Darlehen (welche sich auf die dahinterliegenden Bundesanleihen begründen) linear aufgelöst.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

4.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 545.713,06 (Vorjahr EUR 916.530,99) und veränderten sich damit um EUR -370.817,93. Die Umsatzerlöse bestehen einerseits aus der Weiterverrechnung von Dienstleistungen aufgrund des Dienstleistungsvertrages, abgeschlossen zwischen ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes und der HBI-Bundesholding AG und andererseits wurden ab dem Jahr 2018 seitens der ABBAG Mitarbeiter an das BMF überlassen und der entstandene Aufwand gemäß der getroffenen Vereinbarung vom BMF abgegolten werden.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 450,00 (Vorjahr EUR 2.074,42) und bestehen im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen.

4.3. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 2.369.200,50 auf EUR 3.065.377,49 vor allem durch die Dotierung der Bonusrückstellung verändert.

4.3.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgkasse

	2018 EUR	2017 EUR
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgkasse	14.702,02	8.188,53
Summe	14.702,02	8.188,53

4.4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

4.4.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 32.630,62 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -5.540,86.

4.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

4.5.1. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 831.631,69 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.040.446,43. Die übrigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungsaufwendungen.

4.6. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -3.399.553,41 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.708.431,15 verändert.

4.7. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 1.295.671.327,83 nieder, dies begründet sich im Wesentlichen aus dem Zinsertrag gegenüber der KF, da sich aus der Weitergabe der liquiden Mittel iHv EUR 988 Mio., welche durch den Bund an die ABBAG zinslos zur Verfügung gestellt wurden, ein Zinsertrag iHv EUR 5,67 Mio. ergibt. Weiters fand im Jahr 2018 eine Zuschreibung der Ausleihungen gegenüber dem K-AF aus dem Projekt PIGNUS II ABBAG Maßnahme II und III iHv insgesamt EUR 1.290.005.061,76 statt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von EUR 3.567.014.109,66.

4.8. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2018 EUR	2017 EUR
Körperschaftsteuer	500,00	500,00
Summe	500,00	500,00

Nachdem die Gesellschaft nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, liegt im Bereich der Körperschaftsteuer eine Liebhabereitigkeit vor.

4.9. Auflösung von Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage resultiert aus Kapitalzuschüssen des Eigentümers. In den Vorjahren wurde die Kapitalrücklage zur Verlustabdeckung aufgelöst.

4.10. Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2018 beträgt EUR 1.292.271.274,42 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.292.271.274,42 (Vorjahresergebnis EUR 0,00)

5. Sonstige Angaben

5.1. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Laut FMA Bescheid vom 26. März 2019 wird per 31.12.2018 wird von einer HETA-Recovery von 85,54% ausgegangen. Somit ist von einer Werthaltigkeit der gesamten Forderungen gegenüber dem K-AF, welche aus der ABBAG Maßnahme I & II entstanden sind, von 100,00% auszugehen. Aufgrund der Verbesserung der Recovery ist im Jahr 2018 eine Zuschreibung im Ausmaß der in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführten Wertberichtigungen der PIGNUS II ABBAG-Maßnahmen II und III erfolgt. Darüber hinaus sind Vorsorgen für Bonusansprüche eines ehemaligen und des aktuellen Geschäftsführer, die durch die höhere Quote gemäß dem Mandatsbescheid vom 26.03.2019 entstanden sind, rückgestellt worden.

5.2. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 8,58 (Vorjahr 5,83)

5.3. Organe der Gesellschaft

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

DI Bernhard Perner, geboren am 03.05.1979
seit 15.07.2016

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Nolz, geboren am 17.03.1943
seit 16.09.2014

Stellvertreter: Mag. Ernst Machart, geboren am 26.10.1963
seit 07.11.2014

Mitglieder: Mag. DI Marion Medlitsch, geboren am 22.04.1980
seit 22.09.2017

Mag. Dr. Christina Winter, geboren am 21.05.1979
seit 22.09.2017

Für die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 38.000,00 rückgestellt.

Wien, am 14. Juni 2019



DI Bernhard Perner

ANLAGENSPIEGEL

Nr.	Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte		
		01.01.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>								
1.	gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	21.360,00	0,00	0,00	0,00	21.360,00	7.200,01	2.400,01
<i>II. Sachanlagen</i>								
1.	Bauten auf fremden Grund	23.532,00	38.970,00	23.532,00	0,00	38.970,00	11.940,55	37.021,50
2.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	181.974,14	5.692,05	11.387,51	0,00	176.278,68	108.700,05	87.609,52
<i>III. Finanzanlagen</i>								
1.	sonstige Ausleihungen	9.462.458.297,17	100.440.381,02	2.821.893.042,49	0,00	6.741.005.635,70	7.172.355.608,42	5.736.089.947,87
S U M M E		9.462.685.163,31	100.485.043,07	2.821.927.962,00	0,00	6.741.242.244,38	7.172.483.449,03	5.736.216.978,90

Fortsetzung nächste Seite

ANLAGENSPIEGEL

Nr.	Text	kumuliert Afa 01.01.2018	Afa laufend	Abschreibungsbewegungen			kumuliert Afa 31.12.2018
				Zuschreibungen	Zugang	Abgang	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN							
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>							
1.	gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	14.159,99	4.800,00	0,00	0,00	0,00	18.959,99
<i>II. Sachanlagen</i>							
1.	Bauten auf fremden Grund	11.591,45	5.928,68	0,00	0,00	15.571,63	1.948,50
2.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	73.274,09	21.901,94	0,00	0,00	6.506,87	88.669,16
<i>III. Finanzanlagen</i>							
1.	sonstige Ausleihungen	2.290.102.688,75	22.370.806,39	1.290.005.061,76	0,00	17.552.745,55	1.004.915.687,83
S U M M E		2.290.201.714,28	22.403.437,01	1.290.005.061,76	0,00	17.574.824,05	1.005.025.265,48

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

Die Gesellschaft wurde am 4. September 2014 gegründet und am 16. September 2014 im Firmenbuch eingetragen.

Die Geschäftstätigkeit umfasste bis 6. November 2015 den Erwerb und die Verwaltung der Anteile an einer Abbaugesellschaft (HETA ASSET RESOLUTION AG, HETA).

Aufgrund des Mandatsbescheids der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 1. März 2015 wurde die gesetzlich vorgesehene Übertragung der Abbaugesellschaft nicht durchgeführt.

Mit dem Bundesgesetz aus Anlass des Generalvergleichs mit dem Freistaat Bayern, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG), das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und das ABBAG-Gesetz geändert wurden, änderte sich sowohl der Aufgabenbereich der ABBAG-Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG) als auch deren Gesellschaftsform.

Die ABBAG wurde per 11. Dezember 2015 rückwirkend zum 1. Jänner 2015 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt und in ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes umbenannt. Der Unternehmensgegenstand besteht seitdem u. a. aus

- Der Verwaltung einschließlich der Verwertung von Anteilen und Vermögensrechten des Bundes und der Gesellschaft an Abbaugesellschaften und Rechtsträgern gem § 1 FinStaG, sowie
- Der Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von Maßnahmen, die jeweils für eine bestmögliche Verwertung des Vermögens und die Liquidation einer Abbaugesellschaft erforderlich oder zur Wahrung der in § 1 FinStaG genannten öffentlichen Interessen geboten sind.

Projekt PIGNUS I und II

Im Zuge der Erbringung von Dienstleistungen zur Wahrung der in § 1 FinStaG genannten öffentlichen Interessen wurde die ABBAG im Jahr 2015 mit der Projektleitung des Projekts PIGNUS betraut. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit der Zielsetzung initiiert, das Land

Kärnten bei der Erstellung eines Angebotes zum Ankauf von Schuldtiteln der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA), für die eine Haftung des Landes und der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (KLH; mittlerweile der KLH-Nachfolgegesellschaften) besteht, zu unterstützen. Durch den Ankauf sollten das Land Kärnten und die KLH (bzw. deren Nachfolgegesellschaften) von ihren Haftungsverpflichtungen befreit und die Gefährdung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, die eine Zahlungsunfähigkeit Kärntens hervorrufen würde, vermieden werden. Das erste Projekt PIGNUS bzw. das erste Angebot an die Gläubiger der HETA war leider nicht von Erfolg gekrönt.

Ab Mitte/Ende Mai 2016 startete das Projekt PIGNUS II als Ergebnis des zwischen dem BMF und Gläubigergruppen der HETA ausverhandelten Memorandum of Understanding (MoU). In diesem wurde vereinbart, dass der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (K-AF) bis spätestens 5. September 2016 erneut ein Angebot zum Ankauf von Schuldtiteln der HETA legt. In diesem Projekt kam der ABBAG wiederum eine wesentliche Rolle zu, da die Zahlungsströme vom Bund an den K-AF, mit Ausnahme des Haftungsbeitrags des Landes Kärnten, über die ABBAG flossen.

Im Projekt PIGNUS II erfolgte die Finanzierung des Ankaufs der HETA-Schuldtitel durch den eigens für den Erwerb der Schuldtitel geschaffenen K-AF. Die finanziellen Mittel für den Ankauf der HETA-Schuldtitel wurden einerseits durch Kärnten und die KLH-Nachfolgegesellschaften selbst, die gemäß § 2a FinStaG, BGB1. 1 Nr. 136/2008 idF BGB1. 1 Nr. 127/2015 einen Beitrag zur Haftungsabgeltung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen hatten, dem Fonds unwiderruflich zur Verfügung gestellt, andererseits erfolgte die restliche Finanzierung des Ankaufs der Schuldtitel durch den Bund via ABBAG gemäß den neu abgeschlossenen Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz zwischen der Republik Österreich und der ABBAG sowie zwischen der ABBAG und dem K-AF. Da das Angebot mit den notwendigen Mehrheiten angenommen wurde und sich die Annahmequoten für vorrangige Schuldtitel auf 99,55%, für Nachranganleihen bei 89,42% und somit insgesamt bei 98,71% beliefen, wurde das Ziel, das Land Kärnten und die KLH (bzw. deren Nachfolgegesellschaften) von ihren Haftungsverpflichtungen zu befreien und die Gefährdung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu vermeiden, erreicht. Vom 1. Dezember 2016 bis 30. Mai 2017 lief die 180 Tage lang dauernde Rückkaufphase, in der der K-AF lt. MoU und Angebot verpflichtet war, anhand eines täglich bestimmten Rückkaufpreises die im Umtausch gegen HETA-Schuldtitel vom K-AF ausgegebenen Nullkuponanleihen zurückzukaufen. Für die finanzielle Ausstattung des K-AF für die Rückkaufoperationen hatte, entsprechend der oben erwähnten Vereinbarungen, die ABBAG zu sorgen, wobei hier zu beachten war, dass der Haftungsbeitrag des Landes Kärnten zuerst verwendet und aufgebraucht werden musste, bevor eine Finanzierung durch den Bund über die ABBAG erfolgte. In ihrem Bescheid vom 2. Mai 2017 gab die

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) eine neu prognostizierte Quote mit 64,4% der Senior Schuldtitel für den Erlös aus dem Abbau der HETA an (ursprünglich 46,02%). Somit erfolgte die Finanzierung der ABBAG für den K-AF für dessen Rückkauf bis zu einem Betrag entsprechend dieser Quote aus einer § 81 BHG Finanzierung und aus Kassenveranlagungen des Bundes. Die restliche Finanzierung erfolgte durch FinStaG-Maßnahmen.

Das Resultat des Rückkaufs ergab, dass vom Gesamtnominale aller begebenen Nullkuponanleihen iHv rd EUR 10.303 Mio., Nullkuponanleihen mit einem Gesamtnominale iHv rd EUR 9.195 Mio. zu einem Preis von gesamt rd EUR 7.860 Mio. zurückgekauft wurden. Von den der ABBAG ursprünglich bereitgestellten Mitteln über rd EUR 9.246 Mio. verblieben nach Bedienung des Barangebots und des Rückkaufangebots rd EUR 2.517 Mio. Der Barwert der verbliebenen Nullkuponanleihen iHv rd EUR 974 Mio. wurde vom K-AF durch Bundesanleihen abgesichert, deren Ankauf ebenfalls durch die ABBAG finanziert wurde. Somit hatte die ABBAG Forderungen gegenüber dem K-AF iHv EUR 7.708 Mio.

Im Juni 2017 hat die HETA an den K-AF Mittel iHv rd EUR 4.416 Mio. ausgeschüttet. Diese Mittel wurden zur (teilweisen) Tilgung der Verbindlichkeiten bei der ABBAG verwendet und die ABBAG konnte diese Mittel zur (teilweisen) Tilgung des Darlehens aus der Kreditoperation nach § 81 BHG verwenden. Im Juli 2018 hat die HETA weitere Mittel iHv rd EUR 1.848 Mio. an den K-AF ausgeschüttet, die er zur teilweisen Tilgung seiner Verbindlichkeiten bei der ABBAG genutzt hat.

Jenen Gläubigern, die das Angebot nicht angenommen haben, steht noch eine Ausgleichszahlung (Hold-Out) iHv 10,97% zu. Da die seinerzeit von Land Kärnten und KLH-Nachfolgegesellschaften bereitgestellten Mittel für die Zahlung der Ausgleichszahlung vereinbarungsgemäß schon für den Kauf der Schuldtitel verwendet wurden, hat der K-AF das Recht, von der ABBAG die entsprechenden Mittel einzufordern, sofern die betreffenden Gläubiger diesbezüglich an ihn herantreten. Im Jahr 2017 erging an alle Halter von Schuldtiteln (vor- wie auch nachrangige) die das Angebot vom 6. September 2016 nicht angenommen haben, eine Einladung zur Anmeldung des Erhalts der Ausgleichszahlung. Die ABBAG trat daher an den Bund heran und zog entsprechend der Vereinbarung zwischen Bund und ABBAG am FinStaG-Mittel iHv EUR 2,588 Mio. welche an den K-AF als Forderung weitergegeben und umgehend abgeschrieben wurde. Im Jahr 2018 wurden durch den K-AF an Gläubiger in Summe TEUR 441 an Ausgleichszahlungen, welche vom Bund der ABBAG als FinStaG-Mittel zur Verfügung gestellt wurden ausgezahlt.

Es sind per 31.12.2018 somit noch Forderungen an den K-AF von insgesamt rd EUR 1.447 Mio. offen. Die Verbindlichkeiten der ABBAG gegenüber dem Bund aus diesem Projekt sind wie folgt aufgeteilt: § 81 BHG iHv rd. EUR 157 Mio. sowie FinStaG-Mittel iHv rd. EUR 1.290 Mio.

Projekt CIVITAS

Seit Anfang des Jahres 2017 wurden von der KA Finanz AG (KF), dem BMF und der ABBAG Überlegungen angestellt, die Refinanzierung der KF im Hinblick auf das De-Banking, neu und kostengünstiger zu strukturieren (Projekt CIVITAS). Aufgrund des von der KF vorgelegten und bei der FMA im Antrag vom 9. Juni 2017 zur Zurücklegung der Bankenkonzession beigefügten Abbauplans bis 2026 mit anschließender Liquidation der KF, wurde die auf staatsgarantiertem Funding basierende Refinanzierung der KF in Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz vom 9. Juni 2017 zwischen Bund und ABBAG einerseits und ABBAG und KF andererseits in eine – bei gleichbleibendem Risiko günstigere – direkte Finanzierung umgewandelt: (i) eine besicherte, am 20. April 2027 endfällige Super Senior Zusage iHv EUR 2.400 Mio., (ii) ein besicherter, revolvingender Super Senior Rahmen iHv EUR 2.000 Mio. mit Endfälligkeit 31. Dezember 2026, (iii) ein Super Senior Sonderrahmen iHv EUR 302 Mio. mit Endfälligkeit 31. März 2027 und (iv) eine unbesicherte, insolvenzrechtlich nachrangig gestellte, mit 30. April 2027 endfällige Senior Zusage iHv EUR 3.500 Mio., wobei bis zu einem Maximalbetrag von EUR 988 Mio. die KF die Mittel aus der Senior Zusage für den jährlichen Verlustausgleich verwenden darf, der aufgrund von Abbauverlusten und operativen Verlusten über den Abbauperiodenraum notwendig sein könnte. Die Höhe der Ausnutzung der einzelnen Maßnahmen richtet sich nach dem durch den Abbauplan bedingten Ziehungs- und Tilgungsplan der KF. Die Finanzierung der ABBAG durch den Bund erfolgt für die Super Senior Zusage, den Super Senior Rahmen und den Super Senior Sonderrahmen über Kreditoperationen nach § 81 BHG, für die Senior Zusage bis zur Höhe von EUR 988 Mio. durch Gesellschafterzuschuss und für die restliche Senior Zusage bis EUR 3.500 Mio. (also für EUR 2.512 Mio.) im Wege einer Kreditoperation nach § 2 Abs. 1 Z 3 iVm § 1 Abs. 3 Z 2 FinStaG.

Die Zinsen die der ABBAG aus den Kreditoperationen nach § 81 BHG und nach § 2 Abs. 1 Z 3 iVm § 1 Abs. 3 Z 2 FinStaG vom Bund verrechnet werden, verrechnet sie an die KF weiter. Die zinslos erhaltenen Mittel über EUR 988 Mio. verrechnet die ABBAG der KF nach einem von der OeBFA berechneten Zinssatz weiter. Der daraus erwachsende Zinsgewinn wird von der ABBAG zur Abgeltung ihres operativen Aufwandes verwendet werden. Der darüberhinausgehende Gewinn wird an den Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Mit Bescheid der FMA vom 6. September 2017 wurde dem Antrag der KF zum Betrieb einer Abbaugesellschaft nach § 162 Abs. 1 BaSAG stattgegeben. Mit der Rückgabe der Banklizenz und dem Start des Betriebs als Abbaugesellschaft konnte die KF lt Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz vom 9. Juni 2017 Mittel im Wege einer Kreditoperation nach § 2 Abs. 1 Z 3 iVm § 1 Abs. 3 Z 2 FinStaG abrufen. Per 31. März 2018 wurde die

Senior Zusage zur Gänze – also mit EUR 3.500 Mio. ausgenutzt. Im Jahr 2018 hat die KF aufgrund des schnelleren Abbaus EUR 558,5 Mio. der endfälligen Super Senior Zusage vorzeitig zurückgezahlt.

Per 31. Dezember 2018 wurden somit an die KF im Rahmen des Super Senior Instruments Mittel iHv rd EUR 1.718 Mio. ausgeliehen. Der Super Senior Rahmen wurde nicht ausgenutzt.

Somit sind per 31. Dezember 2018 Mittel in dHv rd 5.218 Mio. an die KF ausgereicht worden.

2. Voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Die ABBAG ist von den Kapitalzuschüssen des Bundes (Alleingeschäftlerin) abhängig. Durch den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 5 ABBAG-Gesetz am 14. Juni 2016 wurde die Finanzierung der ABBAG langfristig sichergestellt.

Aufgrund der beiden Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz vom 2. September 2016 und 9. Juni 2017 zwischen Bund und ABBAG wurde die Finanzierung des Angebots des K-AF an die Halter von HETA Schuldtitel sowie die Finanzierung der Passivseite der KF durch die ABBAG langfristig insofern sichergestellt, als das die ABBAG verpflichtet wurde, nur Mittel in Höhe der Rückzahlungen des K-AF bzw der KF an den Bund zurückzuführen. Sollten die Rückzahlungen des K-AF und bzw oder der KF höher als die vorsichtig geschätzten Erwartungen sein, so können diese Beträge über eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter rückgeführt werden.

Darüber hinaus ergeben sich die Risiken aus der laufenden operativen Geschäftstätigkeit der ABBAG. In diesem Zusammenhang werden in erster Linie Beratungshonorare anfallen. Es ist darauf zu achten, dass bei der Vergabe die Qualität der Lieferanten entsprechend gut ist. In weiterer Linie sind die Lieferanten (Berater) permanent zu evaluieren und zu überwachen. Im Jahr 2019 sind externe Dienstleistungen von TEUR 296 geplant.

3. Public-Corporate-Governance-Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Maßnahmen und Bestimmungen, die ein hohes Maß an Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen festlegt.

Die ABBAG erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher die Beachtung der Regeln des B-PCGK in den Satzungen implementiert.

Als konkrete Maßnahmen wurden im Gesellschaftervertrag die strengen Vorgaben der Bestimmungen des B-PCGK implementiert und dienen als Grundlage für die Geschäftsgebarung der Organe. Auf dieser Grundlage werden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Dokumente umgesetzt.

Als weitere Konsequenz verpflichtet sich die ABBAG jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Auditor überprüft. Diese Überprüfung fällt im Jahr 2019 an.

4. Sonstige Angaben

Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Im März 2019 erließ die FMA einen dritten Mandatsbescheid zur Abwicklung der HETA in dem sie die Verbindlichkeiten der HETA von 64,40% auf 85,54% aufwertete. Die ABBAG hat die Verbindlichkeiten des K-AF zuletzt entsprechend abgeschrieben und nun aufgrund des neuen Bescheids per Ende 2018 wieder zu 100% aufgewertet (ABBAG Maßnahme II und ABBAG Maßnahme III, in Summe rd EUR 1,29 Mrd.), da sämtliche Verbindlichkeiten des K-AF bei der ABBAG nun werthaltig sind und mit einer allfälligen Ausschüttung der HETA zur Gänze getilgt werden würden.

Mit dieser Recovery-Quote werden auch die Voraussetzungen für Bonuszahlungen fällig für die entsprechende Rückstellung gebildet wurden.

Bis Ende April 2019 tilgte die KA Finanz AG weitere EUR 625 Mio. der endfälligen Super Senior Zusage, sodass diese nurmehr mit rd EUR 1.093 Mio. zu buche steht. Im selben Umfang tilgte die ABBAG ihre Schulden bei der OeBFA.

Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Die Gesellschaft setzte 2018 keine derivativen Finanzinstrumente ein

Forschung und Entwicklung

Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten werden von unserer Gesellschaft nicht betrieben.

Wien, am 14. Juni 2019



DI Bernhard Perner

Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.